

SATZUNG
des Vereins
ALLGEMEINE KÖRPERKULTUR BIRKENHEIDE e.V.
(vom 20.04.2018)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeine Körperkultur Birkenheide e.V.“, abgekürzt „AKK Birkenheide“ (im nachfolgenden Verein genannt). Er ist im Vereinsregister 11372 Nz beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein nutzt für seine Tätigkeit das eigene Vereinssportgelände mit folgender Anschrift: Zum Haidchen 7, 15806 Kallinchen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke, Ziele und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen Körperkultur durch Sport.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 sind die Aufgaben des Vereins insbesondere
 - a) die Förderung der Gesundheit durch Spiel-, Breiten- und Wettkampfsport für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren und Familien.
 - b) die Nutzung des Vereinssportgeländes durch die Einrichtung, Bereitstellung und Erhaltung von Sportstätten. Für die Nutzung des Vereinssportgeländes wird eine Geländeordnung zugrunde gelegt.
 - c) die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen für alle Alters- und Interessengruppen in individueller oder gemeinschaftlicher Betätigung, u.a. Badminton, Beachvolleyball, Faustball, Gymnastik, Kegeln, Schwimmen, Tischtennis und Volleyball.
 - d) die Unterstützung interessierter Mitglieder bei der Integration neuer Sportarten im Bereich Breitensport in das sportliche Angebot des Vereins.
 - e) die Gewährleistung der freien Wahl der sportlichen Betätigung und die Nutzung der Vereinseinrichtungen für Gäste des Vereins auf der Grundlage der Geländeordnung.
 - f) durch Eigenleistungen seiner Mitglieder für die Erhaltung und Gestaltung des Vereinssportgeländes und seiner Einrichtungen zu sorgen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine kommerziellen und eigenwirtschaftlichen Interessen. Seine Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert.

(4) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Barauslagen, die pauschal gewährt werden können.

Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Finanzielle und materielle Mittel, die dem Verein zufließen, verwendet er nur für satzungsmäßige Zwecke. Sie gehen in das Vermögen des Vereins ein. Die Mitglieder des Vereins haben nicht teil am Vermögen des Vereins. Keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die den Zwecken des Vereins fremd oder unangemessen sind.

(6) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Vereinen und Einrichtungen des Sports und kann den seinen Zielen und Aufgaben entsprechenden Dachverbänden auf Beschluss der Mitgliederversammlung beitreten. Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Sportwettkämpfen der Dachverbände sowie an Sportwettkämpfen ihnen angeschlossener Vereine und richtet selbst vereinsübergreifende Sportveranstaltungen aus.

(7) Der Verein vertritt die Ziele der deutschen Freikörperkultur, pflegt die Traditionen und ist über den Landesverband für Freikörperkultur Mitglied im DFK.

(8) Der Verein ist offen für alle an sportlicher Betätigung und Freikörperkultur interessierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

(9) Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den kommunalen und staatlichen Dienststellen sowie privaten Personen und in der Öffentlichkeit.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person ab vollendetem 6. Lebensjahr werden, welche die Ziele und die Ordnungen des Vereins anerkennt. Für Kinder und Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegen.

(2) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
- b) Jugendmitgliedern (ab 10. bis vollendetem 18. Lebensjahr)
- c) Kindermitgliedern (ab vollendetem 6. bis vollendetem 9. Lebensjahr)

(3) Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Als Ehrenmitglieder werden Mitglieder, die sich um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt aus dem Verein,
- b) Tod,
- c) Ausschluss aus dem Verein,
- d) Auflösung des Vereins.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

(7) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Gründe dafür sind:

- a) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses,
- b) grober Verstoß gegen die Satzung und die geltenden Ordnungen,
- c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Das Verfahren des Ausschlusses regelt sich nach § 5.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die geltenden Ordnungen an und ordnen sich den Vereinsnormen, insbesondere der sportlichen Betätigung und dem Gedanken der Freikörperkultur unter. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung an der Entwicklung und Gestaltung des Vereins teilzunehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung mit ihrer Stimme Beschlüsse zu fassen.

(3) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Mitglieder für die Wahl in Funktionen des Vorstandes, des Kassenprüfungsausschusses und des Beschwerdeausschusses vorzuschlagen, sie zu wählen und selbst zu kandidieren.

(4) Die Kinder- und Jugendmitglieder und Mitglieder, die sich aktiv an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligen, haben das Recht, an der Kinder- und Jugendversammlung teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, das Vereinssportgelände entsprechend der geltenden Geländeordnung zu nutzen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge entsprechend der Beitragsordnung und andere von der Mitgliederversammlung beschlossene Leistungen zu zahlen.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich kameradschaftlich und fair zu verhalten. Können sie aufgetretene Probleme mit anderen Mitgliedern oder dem Verein nicht gütlich lösen, sind sie berechtigt, den Beschwerdeausschuss anzurufen.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße eines Mitglieds gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, gegen Festlegungen des Vorstandes oder der hierzu vom Vorstand ermächtigten Mitglieder können geahndet werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Missbilligung,
- b) befristeter Entzug einzelner oder sämtlicher Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr,
- c) Entzug des Nutzungsrechts des auf dem Vereinssportgelände vom Vorstand zugewiesenen Platzes wegen Nichtnutzung,
- d) Ausschluss.

(2) Über die Maßnahme entscheidet der Vorstand. Er hat vor seiner Beschlussfassung zum Ausschluss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Im Eilfall sind hierfür die Vorstandsmitglieder nach § 6 der Satzung befugt, deren Entscheidung der Bestätigung auf der nächsten stattfindenden Vorstandssitzung bedarf. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen nach eingeschriebenem Zugang Einspruch beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Bei Ablehnung des Einspruches kann der Beschwerdeaus-schuss angerufen werden.

§ 6

Rechtsverkehr

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, die den Verein jeweils allein vertreten können.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kassenprüfungsausschuss,
- d) der Beschwerdeausschuss.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden und Beschlüsse zu fassen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Berichte der Ausschüsse,
- b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der von der Mitgliederversammlung zu berufenden Ausschussmitglieder,
- d) Festsetzung aller Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Beiträge sowie deren Fälligkeit,
- e) Bestätigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
- f) Beschlussfassung über die Ordnung für das Vereinssportgelände (Geländeordnung),
- g) Beschlussfassung über die Satzung oder Änderungen der Satzung,
- h) Beschlussfassung über alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegten Fragen,
- i) Beschlussfassungen, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zugewiesen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung jährlich, in der Regel jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung dieser Versammlung gelten die Festlegungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt mündlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht bereits in der vom Vorstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angegebenen Tagesordnung enthalten sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht dringlich gestellt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied geleitet.

(8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden allen Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Kinder- und Jugendwart,
 - dem Geländewart,
 - dem Kulturwart.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Kinder- und Jugendwart wird von der Kinder- und Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins für diese Aufgabe in den Vorstand zu berufen. Die Berufung ist durch Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand führt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen und ist für die Organisation und Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Er stellt für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsvorschlag und die Haushaltsrechnung auf, welche vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen sind.
- (6) Der Vorstand bildet zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse, die von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Arbeitspläne sind vom Vorstand zu bestätigen.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern zeitlich begrenzt Aufgaben im Interesse des Vereins zu übertragen. Bei Bedarf können zeitlich begrenzte Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Der Vorstand kann zu Vorstandsberatungen Mitglieder mit beratender Stimme zu Sachfragen einladen.
- (8) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern, unter ihnen mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10

Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Vorstandes oder des Beschwerdeausschusses sein.

(2) Der Kassenprüfungsausschuss arbeitet auf der Grundlage der Satzung des Vereins. Er prüft mehrfach im Laufe des Geschäftsjahres die Vereinskasse, die ordnungsmäßige Führung der Bücher und Belege sowie die Erfassung und Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Vereins. Über die Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Der Kassenprüfungsausschuss begutachtet den Jahresabschluss und legt der Jahreshauptversammlung einen Gesamtprüfungsbericht vor.

(4) Der Vorsitzende des Kassenprüfungsausschusses kann an den Vorstandsberatungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Beschwerdeausschuss

(1) Der Beschwerdeausschuss ist das Schiedsgericht des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es sollen jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, im Beschwerdeausschuss Mitglied sein.

(2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen keine Mitglieder des Vorstandes oder des Kassenprüfungsausschusses sein.

(3) Der Beschwerdeausschuss wird auf schriftlichen bzw. elektronischen Anruf der Mitglieder bzw. des Vorstandes tätig. Er tritt spätestens sechs Wochen nach seiner Anrufung zusammen.

(4) Der Beschwerdeausschuss arbeitet auf der Basis der Satzung des Vereins. Er ist in Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Beschlussfassungen sind den beteiligten Parteien und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(6) Bei Anrufung des Beschwerdeausschusses über den Einspruch eines Mitgliedes zum Ausschluss aus dem Verein gibt dieser gegenüber der Mitgliederversammlung seine Stellungnahme ab. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

§ 12

Satzungsänderung

Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sind nur dann gültig, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

§ 13

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und eine Begründung zum Antrag auf Auflösung enthalten. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten übrigbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports. Die Mitgliederversammlung beschließt, an wen das Vereinsvermögen fallen soll.

(4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat am 20.04.2018 die Änderung der Satzung vom 22.04.2010 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.